

Abt. Jugend- u. Schulverwaltung
4200/VIII

Gremium: Jugendhilfeausschuss

öffentlich

Sitzung am: 26.6.2025

Änderung der Kita-Beitragsatzung der Kreisstadt Siegburg

Sachverhalt:

In der aktuell geltenden „Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.4.2009“ (VIII. Änderung vom 15.6.2023) sind durch diverse veränderte Sachverhalte die folgenden redaktionellen Änderungen erforderlich geworden. Änderungen der Höhe der Elternbeiträge sind damit nicht verbunden.

Durch diese Änderungen wird eine Angleichung der Regelungen von Kita- und OGS-Beitragsatzung erreicht, was letztlich der besseren Lesbarkeit beider Satzungen und damit auch der Bürgerfreundlichkeit zu Gute kommt.

§ 1 - Beitragspflicht und § 2 Beitragspflichtige

Beide §§ werden zu einem neuen „§ 1 - Beitragspflicht“ zusammengefügt. Der bisherige § 2 wird der neue § 1 Abs. 3.

§ 1 Abs. 3 neu

Der erste Spiegelstrich sollte wie folgt ergänzt bzw. konkretisiert werden.

„Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. paritätisches Wechselmodell / 50:50), so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil jeweils hälftig festgesetzt.“

§ 3 – Beitragshöhe

Der bisherige § 3 wird neuer § 2

§ 2 neu Abs. 6

Der Absatz wird wie folgt ergänzt: „...nach dem Bundeskindergeldgesetz werden **gegen Vorlage entsprechender Leistungsbescheide** für die Dauer des Bezuges...“

§ 4 – Einkommensermittlung

Der bisherige § 4 wird neuer § 3

§ 3 neu Abs. 5

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Beitragspflichtigen werden die S. 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist ein aktueller Gehaltsnachweis oder alternativ der aktuellste Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.“

Der bisherige Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.

§ 5 – Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Der bisherige § 5 wird neuer § 4 und erhält folgende Überschrift: Umfang und Dauer der Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

§ 4 neu Abs. 3

Der S. 1 wird ergänzt um den Klammerzusatz: „(unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsbeginn)“.

Der S. 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „ebenso wenig wie die vorübergehende Abwesenheit (z. B. Krankheit des Kindes).“

§ 6 – Beitragspflicht bei Kindertagespflege

Der bisherige § 6 wird neuer § 5 und erhält folgende Überschrift: Umfang und Dauer der Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertagespflegestelle.

§ 7 – Freistellung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder

Der bisherige § 7 wird neuer § 6.

§ 8 – Inkrafttreten

Der bisherige § 8 wird neuer § 7.

Die Verwaltung empfiehlt daher die im Beschlussvorschlag dargestellte Änderungssatzung zu erlassen.

Leit- und strategische Ziele:

Leitziel B: Die familienfreundliche und soziale Stadt

strategisches Ziel 8: Siegburg gewährleistet gesicherte soziale Lebensbedingungen für alle

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass der folgenden IX. Änderungssatzung:

IX. Nachtragssatzung vom __.__.2025

„Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.4.2009“

Gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. Seite 666) bzw. in der aktuell geltenden Fassung, dem § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1990 (BGBl. I Seite 1163) bzw. in der aktuell geltenden Fassung sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (KiBiz) vom 3.12.2019 (GV. NRW. Seite 894) bzw. in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am __.__.2025 nachstehende „IX. Änderungssatzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.4.2009“ beschlossen:

§ 1

Die bisherigen § 1 Beitragspflicht und der bisherige § 2 Beitragspflichtig werden zu einem neuen „§

1 Beitragspflicht“ zusammengefügt. Der bisherige § 2 Beitragspflichtige wird der neue § 1 Abs. 3.

§ 2

Im neu § 1 Abs. 3 wird der erste Spiegelstrich um folgenden Satz ergänzt:

„Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. paritätisches Wechselmodell / 50:50), so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil jeweils hälftig festgesetzt.“

§ 3

1. Der bisherige § 3 Beitragshöhe wird neuer § 2

2. § 2 neu Abs. 6 wird hinter dem Wort „werden“ und zwischen dem Wort „für“ um die Worte „gegen Vorlage entsprechender Leistungsbescheide“ ergänzt.

§ 4

1. Der bisherige § 4 Einkommensermittlung wird neuer § 3

2. Im § 3 neu Abs. 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist ein aktueller Gehaltsnachweis oder alternativ der aktuellste Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.“

Der bisherige Satz 4 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.

§ 5

1. Der bisherige § 5 Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung wird neuer § 4 und erhält folgende Überschrift: „Umfang und Dauer der Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung“

2. § 4 neu Abs. 3 wird am Ende des Satz 1. ergänzt um den Klammerzusatz: „(unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsbeginn)“. Der Satz 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „ebenso wenig wie die vorübergehende Abwesenheit (z. B. Krankheit des Kindes).“

§ 6

Der bisherige § 6 Beitragspflicht bei Kindertagespflege wird neuer § 5 und erhält folgende Überschrift: „Umfang und Dauer der Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertagespflegestelle.“

§ 7

Der bisherige § 7 Freistellung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder wird neuer § 6.

§ 8

Der bisherige § 8 Inkrafttreten wird neuer § 7.

§ 9

Diese Satzung tritt zum 1.8.2025 in Kraft.

Siegburg, 10.6.2025